

Antrag IR-06
ASJ NRW

Empfehlung der Antragskommission
Annahme in Fassung der Antragskommission

Der Landesparteitag möge beschließen:

Rechtswidriger Polizeigewalt und Rassismus wirksam entgegenzutreten

1 Die SPD-Fraktion im Landtag wird aufgefordert, sich für
2 die nachfolgenden Maßnahmen einzusetzen:

3

4 1. Eine **Pflicht zur gut sichtbaren Kennzeichnung** für
5 Polizeibeamtinnen und -beamte, entweder anhand
6 eines Namensschildes oder anhand einer
7 einprägsamen Nummer, stellt die Nachverfolgbarkeit
8 von Fehlverhalten sicher. Länder wie Berlin,
9 Bremen oder Brandenburg haben diese Forderung
10 schon umgesetzt. Gerade im Bereich von Großveranstaltungen
11 scheitern Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte
12 häufig an der mangelnden Identifizierbarkeit. Fälle, in denen
13 Polizeibeamtinnen und -beamte im persönlichen Umfeld
14 Repressalien durch Dritte ausgesetzt waren, nachdem sie –
15 zumal aufgrund einer Nummer – im Rahmen von Einsätzen
16 identifiziert worden waren, sind dagegen, trotz entsprechender
17 gewerkschaftlicher Warnungen, nicht bekannt. Diese Problematik
18 muss jedoch in Zukunft sorgfältig beobachtet werden.

19 2. Notwendig ist die Etablierung einer **offenen Fehlerkultur**.
20 Kein Mensch, auch kein Polizeibeamter und keine
21 Polizeibeamtin, kann in jeder Situation fehlerfrei arbeiten.
22 Umso wichtiger ist im Dienstalltag die **Zeit zur Supervision**
23 in Gestalt der **Aufarbeitung problematischer Einsatzsituationen**.
24 Diese Zeit fehlt nach Erfahrung vieler Polizeibeamtinnen
25 und -beamter im Alltag. Dabei darf der Fokus nicht primär
26 auf einer repressiven Reaktion auf – vermeintliches oder
27 tatsächliches – Fehlverhalten liegen, die die Beamtinnen
28 und Beamten von vornherein in eine Abwehrhaltung drängt,
29 sondern im Vordergrund muss das Ziel stehen, kritische
30 Situationen so zu reflektieren, dass sie in Zukunft besser
31 gelöst werden. Überall, gerade aber in Brennpunkten ist
32 dabei zusätzlich die regelmäßige **Betreuung durch Psychologen**
33 nötig, wie sie andere Bundesländer zum Teil bereits
34 flächendeckend etabliert haben, um eine etwaige
35 Verfestigung rechtsstaatlich problematischer Einstellungen
36 und Handlungsrouninen frühzeitig zu erkennen und ihr
37 entgegenzuwirken. Entsprechende Konzepte sollten
38 polizeiwissenschaftlich erarbeitet werden. Auch eine
39 **höhere Personalrotation** für Beamtinnen und Beamte
40 in besonders konfrontativen Einsatzgebieten – etwa in
41 Brennpunkten – ist erforderlich.

Füge ein in Zeile 10 nach „umgesetzt“:

und in NRW war es die Sozialdemokratie, die in
Regierungsverantwortung diese Kennzeichnungspflicht
bereits eingeführt, bevor sie unter Innenminister Reul
Ende 2017 wieder abgeschafft wurde.

Füge ein in Zeile 79 (neu) vor „5. Die Position“:

5. Angehörige von Opfern rassistischer Anschläge
machen die erschütternde und retraumatisierende
Erfahrung einer zum Teil diskriminierenden und
stigmatisierenden Behandlung durch Sicherheitsbehörden
im Nachgang zur Tat, beispielsweise in Hanau. So
erlitten sie in ihrem Schmerz und Leid noch eine
zusätzliche Entwürdigung und Kränkung. Mitarbeiter*innen
von Sicherheitsbehörden sowie weiterer staatlicher
Stellen müssen kontinuierlich für solche Situationen
und den Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt
und deren Angehörigen geschult und umfassend
sensibilisiert werden. Dafür ist auch im Prozeduralen
in der Form der Information, Betreuung und
Begleitung Sorge zu tragen.

Ersetze in Zeile 79 (alt):

das Wort „5.“ durch „6.“ [6. Die Position.....]

Füge ein in Zeile 157 (alt) vor „9. Um die“:

9. Turnusmäßige Konferenzen bzw. Runde Tische
zwischen den Leitungen der Kreispolizeibehörden
und Vereinen, Initiativen, Gemeinden und MSOs,
die sich mit Fragen von Antirassismus, Diversität
und Pluralität in ihrem Alltag befassen, sollten
auf lokaler Ebene etabliert werden. Derartige
Treffen dienen gleichermaßen dem Austausch,
dem Kennenlernen, dem Benennen von Ängsten
und Sorgen sowie insgesamt dem Vertrauensaufbau.
Für viele Mitglieder dieser Organisationen ist es
von hoher Bedeutung, dass Recht und Ordnung
eben gerade auch als Schutz durch Polizei- und
Sicherheitsbehörden vor rassistischer, muslimfeindlicher
oder antiziganistischer Gewalt begriffen werden,
während öffentlich im Zuge einer „Versicherunglichung“
der Debatten häufig rechtspopulistische und
reaktionäre Diskurse Raum greifen, die ihre
Gefährdung und Betroffenheit durch ebensolche
Gewalt geradezu ausblenden und ins Gegenteil
verkehren.

48 punktbezirken oder als Teil von Hundertschaften
 49 – sollte zur Vermeidung übermäßiger Frustration
 50 eruiert werden.

51 3. Teil dieser Fehlerkultur muss zugleich die Unter-
 52 stützung jener Beamtinnen und Beamten sein, die
 53 **rechtsstaatswidriges oder zur Rechtsstaatswidrig-**
 54 **keit neigendes Verhalten zur Sprache bringen.** Sie
 55 dürfen nicht länger von Teilen der Kolleginnen
 56 und Kollegen als „Nestbeschmutzer“ oder „Ver-
 57 räter“ angesehen werden, sondern verdienen po-
 58 sitive Wertschätzung auch und gerade aus dem
 59 Kreis der Kolleginnen und Kollegen für das Bestre-
 60 ben, die polizeiliche Arbeit zu verbessern und ih-
 61 rer rechtsstaatlichen Verantwortung nachzukom-
 62 men. Dafür bedarf es zugleich **niederschwelliger**
 63 **Kontaktmöglichkeiten**, um Fehlverhalten – **auch**
 64 **anonym** – auch dann anzusprechen, wenn im kon-
 65 kreten Fall der Eindruck besteht, dass dies inner-
 66 halb der eigenen Einheit nicht möglich ist.

67 4. Entscheidend ist darüber hinaus **periodisch**
 68 **wiederkehrende verpflichtende Aus- und Fort-**
 69 **bildungsmaßnahmen** zu rechtswidriger Polizei-
 70 gewalt und Rassismus. Derartige Inhalte bleiben
 71 bislang häufig auf die Ausbildung am Anfang der
 72 Karriere beschränkt. Einschlägige Fortbildungsan-
 73 gebote gibt es in deutlich zu geringem Umfang,
 74 die zudem häufig auf Freiwilligkeit beruhen –
 75 Anordnungen zur Teilnahme werden nur selten
 76 ausgesprochen – und damit die Beamtinnen und
 77 Beamten mit problematischem Verhalten in der
 78 Regel gerade nicht erreichen.

79 5. Die **Position von Betroffenen von rechtswidri-**
 80 **ger Polizeigewalt und polizeilichem Rassismus**
 81 **muss gestärkt werden.** Hierzu bedarf es vor al-
 82 lem der Etablierung **unabhängiger Beschwerde-**
 83 **stellen**, die einschlägigen Vorwürfen gegen Poli-
 84 zeibeamtinnen und -beamte mit der nötigen Dis-
 85 tanz nachgehen können, die Polizei und Staats-
 86 anwaltschaften ansonsten gerade nicht eigen ist.
 87 Dies macht die Ermittlungen fundierter und stärkt
 88 zugleich das Vertrauen der Beschwerdeführerin-
 89 nen und Beschwerdeführer in die rechtsstaatli-
 90 chen Abläufe. Vorbild kann hier etwa Dänemark
 91 sein, wo eine entsprechende Institution eingerich-
 92 tet wurde, die gerade nicht mit Polizeibeamtin-
 93 nen -beamten, sondern mit Juristinnen und Ju-
 94 risten besetzt ist. Diese Institutionen können zu-
 95 gleich die oben angesprochenen niederschwelli-
 96 gen Kontaktmöglichkeiten für Polizeibeamtinnen
 97 und -beamte bereitstellen. Wichtig sind die Ein-
 98 räumung ausreichender Ermittlungs- und Kon-
 99 trollbefugnisse ebenso wie die hinreichende Aus-
 100 stattung mit Personal. Nicht ausreichend sind da-

Ersetze in Zeile 157 (alt):

das Wort „9.“ durch „10.“ [10. Um die]

- 101 gegen Modelle wie das 2019 in NRW eingeführte,
102 in dem das Amt des Polizeibeauftragten selbst mit
103 einem Polizisten besetzt wird, der zudem kaum ei-
104 gene Kompetenzen hat.
- 105 6. Speziell Opfern von *racial profiling* kann die –
106 jüngerst etwa in Bremen zumindest für bestimmte
107 Fälle im Polizeigesetz verankerte – Einführung
108 von **Kontrollquittungen** helfen, mit der die kon-
109 trollierte Person eine Bescheinigung über Modali-
110 täten, Rechtsgrundlage und Ergebnis der polizei-
111 lichen Kontrolle erhält. Dieses etwa in Großbri-
112 tannien bereits erprobte Modell erlaubt es Ange-
113 hörigen ethnischer Minderheiten nachzuweisen,
114 wenn sie tatsächlich besonders häufig kontrolliert
115 werden, und ermöglicht damit zugleich eine Auf-
116 arbeitung entsprechender Praktiken.
- 117 7. Zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit polizeili-
118 chen Handelns und der Auswertbarkeit etwaigen
119 Fehlverhaltens sollte mittelfristig die **flä-
120 chendeckende Nutzung von Körperkameras („Bo-
121 dycams“)** zur Bild- und Tonaufzeichnung im Ein-
122 satz erfolgen, die bisher nur in Ansätzen um-
123 gesetzt wird. Erforderlichenfalls sind die ver-
124 fassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hierfür
125 anzupassen. Erfahrungen aus dem Ausland, et-
126 wa in einigen Staaten der USA, zeigen, dass hier-
127 durch Polizeibeamtinnen und -beamte selbst dis-
128 zipliniert werden, weil sie um die deutlich einfa-
129 chere Verfolgbarkeit etwaigen Fehlverhaltens wis-
130 sen, dass aber zugleich auch die Angriffe gegen Po-
131 lizeibeamtinnen und -beamte zurückgehen, weil
132 auch diese Taten unmittelbar dokumentiert wer-
133 den. Wichtig ist hierbei, dass es nicht im Ermes-
134 sen der Beamtinnen und Beamten stehen darf, die
135 Kameras ein- bzw. auszuschalten, sondern dass
136 zunächst jedes Einsatzgeschehen gefilmt wird,
137 und dass die Speicherung der Daten so erfolgt,
138 dass eine Löschung durch die Polizei ausgeschlos-
139 sen ist. Dabei sollte stets eine Vor-Aufzeichnung
140 stattfinden, das heißt wenn ein Einsatzgesche-
141 hen beginnt und die Beamtin/der Beamte darauf-
142 hin – verpflichtend – die Kamera aktiviert, soll-
143 te die Aufzeichnung auch eine gewisse Zeitspan-
144 ne (bspw. eine Minute) vor dem Zeitpunkt des
145 Knopfdrucks umfassen, um insbesondere die Ent-
146 stehung einer Situation (etwa einen Angriff auf
147 die Beamtinnen und Beamten) besser nachvollzie-
148 hen zu können.
- 149 8. Der **Bezirks- und Schwerpunktdienst** sollte mit-
150 telfristig personell erheblich besser ausgestattet
151 werden, um – vor allem, aber nicht nur in Brenn-
152 punkten – durch mehr niederschwellige Kontakte
153 zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Poli-

154 zei (insbesondere in Gestalt von Fußstreifen) mehr
155 Verständnis füreinander und so ein besseres Mit-
156 einander zu schaffen.

157 9. Um die Beweissicherung durch Betroffene und
158 Dritte in potentiell problematischen Situationen
159 nicht zu erschweren, bedarf es darüber hinaus einer
160 Klarstellung, dass die **Videoaufzeichnung von**
161 **Einsatzhandlungen nicht unter den Tatbestand**
162 **des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des**
163 **Wortes) fällt.** Immer wieder werden derartige Auf-
164 zeichnungen bislang polizeilich mit Verweis auf
165 die Strafvorschrift unterbunden oder gar strafge-
166 richtlich verfolgt. Dabei wird von den Gerichten
167 unterschiedlich beurteilt, ob die Norm einschlägig
168 ist (vgl. etwa LG München I, Urteil vom 11. Februar
169 2019 – 25 Ns 116 Js 165870/17 –, gegenüber LG Kas-
170 sel, Beschluss vom 23. September 2019 – 2 Qs 111/19
171 –). Um nicht den Betroffenen oder Zeuginnen und
172 Zeugen das Risiko aufzuerlegen, ob die Voraus-
173 setzungen eines rechtfertigenden Notstands (§ 34
174 StGB) vorliegen, die das Filmen rechtmäßig ma-
175 chen (vgl. LG Aachen, Beschluss vom 19. August
176 2020 – 60 Qs 34/20 –, Rn. 29, juris), ist eine ge-
177 setzliche Klarstellung erforderlich, da das Vorhan-
178 denseins objektives Beweismaterials für den Fall
179 einer Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit
180 des polizeilichen Vorgehens aus rechtsstaatlicher
181 Sicht nur zu begrüßen ist. Sofern die Normen des
182 Urheberrechts nicht als ausreichend angesehen
183 werden, der unbefugten Veröffentlichung derarti-
184 ger Aufnahmen entgegenzuwirken, kann auf die-
185 ser Ebene eine gesetzliche Einschränkung erfol-
186 gen.

187

188 **Begründung**

189

190 Am 18.06.2020 berichtete die Sendung „Monitor“ über
191 den Fall eines in Berlin lebenden Venezolaners. Eigent-
192 lich mit dem Fahrrad unterwegs und durch ein Telefo-
193 nat auf Spanisch als mutmaßlich über einen Migrations-
194 hintergrund verfügend erkennbar, wird er im Septem-
195 ber 2019 von Polizistinnen und Polizisten zu Boden ge-
196 bracht, geschlagen, gewürgt und getreten, immer wie-
197 der befragt, wo die Drogen und Waffen seien. Finden
198 können die Polizistinnen und Polizisten nichts. Dem Hin-
199 weis des Opfers, er sei als ambulanter Pflegehelfer tätig,
200 schenken die Beamtinnen und Beamten zunächst kei-
201 nen Glauben, bis sie schließlich seinen Dienstausweis
202 finden. Sie lassen unmittelbar von ihrem Opfer ab und
203 verschwinden. Das Geschehen wird von einem Zeugen
204 gefilmt.

205

206 Wegen der erlittenen Verletzungen kommt der Vene-

207 zolaner zunächst ins Krankenhaus, später in die Reha.
208 Gerade aufgrund der psychischen Folgen ist er noch
209 zum Zeitpunkt der Ausstrahlung berufsunfähig und hat-
210 te seine Arbeitsstelle aufgeben müssen. Die Polizei in-
211 des erstattete ihrerseits Anzeige gegen den Venezolaner
212 wegen Widerstands, tätlichen Angriffs und Beleidigung.
213 Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist noch unge-
214 wiss.

215

216 Rechtswidrige Polizeigewalt und Rassismus in der Poli-
217 zei wie im geschilderten Fall sind nicht erst seit dem Be-
218 kanntwerden einer Reihe offenbar rassistisch begründe-
219 ter Übergriffe in den USA ein Thema. Gleichzeitig neh-
220 men Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe zum
221 Nachteil von Polizistinnen und Polizisten stark zu. Wäh-
222 rend diese immer wieder entschiedene politische Re-
223 aktionen auslösen, die unter anderem bereits zur Ver-
224 schärfung der einschlägigen Straftatbestände geführt
225 haben, stehen Verhinderung sowie Ahndung rechtswid-
226 riger Gewaltanwendung und rassistischer Verhaltens-
227 weisen seitens der Polizei bislang häufig weiter hinten
228 auf der politischen Agenda. Es steht gar zu befürchten,
229 dass durch den Trend zur Verschärfung von Polizeigeset-
230 zen problematisches Verhalten von Beamtinnen und Be-
231 amten noch an Raum gewinnt.

232

233 Die gesellschaftliche Diskussion hat in der jüngsten Ver-
234 gangenheit jedoch deutlich an Fahrt aufgenommen,
235 nicht zuletzt nach dem Bekanntwerden der Existenz
236 mehrerer rechtsextremer Chatgruppen in Polizeikreisen.
237 Fehl geht dabei der Einwand, gewisse Verhaltensweisen
238 seien bei einer Polizei, die „Spiegelbild der Gesellschaft“
239 sein solle, eben hinzunehmen. Die Polizei als Trägerin
240 des Gewaltmonopols muss an sich selbst vielmehr be-
241 sonders scharfe Maßstäbe in Sachen Rechtsstaatlichkeit
242 anlegen lassen. Selbst bei der vielbeschworenen Quo-
243 te von 99 Prozent rechtschaffenen Beamtinnen und Be-
244 amten blieben bundesweit gut 2.700 Polizeibeamtinnen
245 und -beamte übrig, die sich rechtsstaatswidrig verhal-
246 ten. Schon dies weist darauf hin, dass die These von blo-
247 ßen „Einzelfällen“ kaum haltbar ist.

248

249 Mit der seit März 2018 laufenden Studie „Körperver-
250 letzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KVIAPOL) des
251 Kriminologen Prof. Dr. Tobias Singelstein und seines
252 Team von der Ruhr-Universität Bochum wird das Feld in
253 Deutschland erstmals umfassend wissenschaftlich un-
254 tersucht. Dabei wurden erhebliche Missstände offen-
255 bar: So lag etwa die Quote von Verfahren gegen Polizei-
256 bedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung,
257 die in einer Anklage oder einem Strafbefehl gemündet
258 haben, bei unter 2 Prozent und damit deutlich niedri-
259 ger als der Durchschnitt aller Strafverfahren; dort liegt

260 der Wert bei 24 Prozent. Es bestehen erhebliche Zwei-
261 fel, dass die Diskrepanz zwischen diesen beiden Zah-
262 len allein auf die Rechtmäßigkeit polizeilicher Gewalt-
263 anwendung zurückzuführen ist. Freilich wird auch nach
264 Abschluss des Projekts noch ein erheblicher Forschungs-
265 bedarf bestehen.

266

267 Bereits jetzt sind, unter anderem gestützt auf die Ergeb-
268 nisse von KVIAPOL, eine Reihe von Maßnahmen erkenn-
269 bar, die geeignet sind, die Rechtsstaatlichkeit der Polizei
270 und damit zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die
271 Polizeibehörden zu stärken. Das verspricht nicht nur ei-
272 ne effektivere Polizeiarbeit, sondern stärkt das Vertrau-
273 en in den Rechtsstaat allgemein und damit in unser de-
274 mokratisches Gemeinwesen insgesamt.

275

276 Während einzelne Maßnahmen in einigen Bundeslän-
277 dern bereits umgesetzt sind, gibt es bundesweit – auf
278 Länder- wie auf Bundesebene – noch Handlungsbedarf.
279 Namentlich in NRW finden die obigen Punkte bisher
280 kaum Berücksichtigung. Die Sozialdemokratie muss auf
281 Bundes- und Länderebene entschieden für die Umset-
282 zung dieser Maßnahmen eintreten und sie, wo die SPD
283 selbst Regierungsverantwortung trägt, selbst sicherstel-
284 len.

285

286 Zu beobachten sind, insbesondere im Zusammenhang
287 mit dem, aber nicht allein beschränkt auf den Be-
288 reich von *racial profiling*, zudem die Erfahrungen mit
289 der gesetzlichen Etablierung einer **Beweislastumkehr**
290 nach Berliner Vorbild bei Beschwerden gegen polizei-
291 liches Vorgehen. Dieses Instrument bezieht sich nicht
292 auf straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen
293 konkrete Polizeibeamtinnen und -beamte, sondern auf
294 die institutionelle Verantwortlichkeit der Behörde bzw.
295 des Rechtsträgers. Sie zwingt letzteren dazu, sich mit
296 einschlägigen Vorfällen auseinanderzusetzen, könnte
297 damit einen Beitrag zur Etablierung der oben geforder-
298 ten Fehlerkultur leisten.